

Ausländische Kriegsgefangene

Betr. Kriegsgefangene für die Gemeinde Dinklage.

Alle Eingesessenen, welche Gefangene zu beschäftigen wünschen und in die Liste eingetragen sind, werden dringend gebeten, sich Mittwoch Nachmittag 6 Uhr bei Gastrichter Brede zu versammeln zur Besprechung notwendiger Anordnungen. Die Arbeit der Gefangenen kann am Donnerstag Morgen beginnen.

Die Kommission.
Lohaus.

Kriegsgefangene für Dinklage
Anzeige in der OV, am 19. Juli 1915,
Foto Reinhard Arkenau

Am 19. Juli 1915 erscheint in der Oldenburgischen Volkszeitung die Anzeige: „Betr. Kriegsgefangene für die Gemeinde Dinklage.“ Schon zuvor hatten sich Eingesessene, die Gefangene beschäftigen wollten, in eine Liste eintragen müssen. Eine Kommission, mit dem Vorsitzenden Lohaus (im Februar 1916 zum Ökonomierat ernannt), regelt die Verteilung der Gefangenen und gibt notwendige Anordnungen. Im Frühjahr 1915 ordern viele Gemeinden Kriegsgefangene für die Landwirtschaft, zum Kultivieren und Wegeverbessern (z.B. Essen/Oldb. 300 Männer), da diese Arbeitskräfte für eine ganz geringe Vergütung zu haben sein sollen. Im Sommer 1915 erlässt die Heeresverwaltung aber neue Verfügungen und Verordnungen. Sie fordert nun für jeden Kriegsgefangenen 2 Mark pro Tag. Auch sollen die Gefangenen während der Erntezeit nicht zu anderen Arbeiten herangezogen werden.

Gibt der Landwirt die Morgen-, Mittag- und Abendkost verringert sich der Betrag von 2 Mark um je 30 Pfennig pro genannte Mahlzeit. Aus der Verfügung geht hervor, dass die Kriegsgefangenen im wesentlichen Flämänner (Belgier) sind, als die besten Gefangenen gelten und mit dem Ackerbau vertraut sind. Auch wird es mit der Verständigung kaum Probleme geben, da sie Sprache der Flamen der plattdeutschen Sprache ähnelt. Der Landwirt kann den beschäftigten Gefangenen jederzeit wieder auf bestellen und muss nur für die tatsächlich gearbeitete Zeit zahlen. Die Heeresverwaltung hat alle Bedingungen beseitigt, die den Landwirt abhalten, Kriegsgefangene zu beschäftigen. So ist die Arbeitszeit des Gefangenen nicht mehr an bestimmte Stunden gebunden, es ist die Arbeitszeit einzuhalten, wie sie der Landwirt gewohnt ist. Der Bauer muss keine besondere Wache stellen, sondern kann selbst beaufsichtigen. Er muss die Gefangenen morgens vom Lager holen und abends wieder zurückbringen. Das Abholen und Zurückbringen kann auch, im Auftrag mehrerer Landwirte, von einer bestimmten Person erledigt werden.²⁰

²⁰ OV 2. Juli 1915